

**Satzung der Pferdegemeinschaft Hamwarde e.V.
PGH Hamwarde**

§ 1

Name, Eintragung, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

Der Verein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR2895HL eingetragen. Er trägt den Namen "Pferdegemeinschaft Hamwarde e.V."

Der Sitz des Vereins ist in 21502 Hamwarde. Die Dauer des Bestehens des Vereins ist unbegrenzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Vereins

Der Verein ist eine auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende Gemeinschaft von Personen, die sich für die Pflege und Förderung des Reitsports, sowie die Betreuung von Pferden einsetzt.

Der Verein bezweckt die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen mit dem Pferd. Breitensport wird hier als Basissport verstanden.

Der Verein verpflichtet sich Pferde, die auf Grund erlebter Missstände nicht mehr im leistungsorientierten Reitsport eingesetzt werden können, als zu schützende Tiere vorrangig bei der Zusammensetzung der Herde zu berücksichtigen und gemäß ihrem noch verbliebenen Leistungsniveau zu behandeln und einzusetzen.

Der Verein darf Mitglied anderer Vereine sein, die sich der Förderung des Reitsports und der Pflege von Pferden verpflichtet haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod des Mitgliedes,
- durch Austrittserklärung des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des folgenden Quartals, wenn das Mitglied sie im vorangegangenen Quartal bis zum Monatsende schriftlich kündigt. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter schriftlich erklärt werden.
- durch Ausschluss.

Mitglieder können ausgeschlossen werden

- bei Nichtbezahlung von 4 Monatsbeiträgen, trotz zweier Mahnungen, wenn in einer Mahnung auf die Ausschlussmöglichkeit hingewiesen ist.
- bei Verstoß gegen die Satzung, grundsätzliche Vereinsbeschlüsse oder den Vereinszweck, oder bei wiederholten Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen schriftlich die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen, Ansprüche an das Vereinsvermögen enden mit dem Ende der Mitgliedschaft.

Passivmitglieder und Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein; sie haben kein Stimmrecht.

Der Verein kann einem Mitglied die Ehrenmitgliedschaft verleihen; mit der Verleihung ist kein Stimmrecht verbunden.

§ 5 **Beiträge**

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Umlagen und Aufnahmegelder zu zahlen.

Über die Höhe der Beiträge sowie über Höhe und Einzug von Aufnahmegeldern und Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung.

Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 6 **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- dem Verein zur Erreichung seiner Ziele Hilfe zu leisten,
- sich den Satzungen des Vereins entsprechend zu verhalten und die im Rahmen der Vereinssatzung getroffenen Entscheidungen durchzuführen,
- hinsichtlich der Pferde stets die Grundsätze des Tierschutzes und die Ethischen Grundsätze der FN zu beachten.

§ 7 **Organisation**

Organe des der Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Darüber hinaus kann der Verein einen Schlichtungsausschuss berufen und Sonderausschüsse bilden.

Von der Mitgliederversammlung sind Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören. Die Wahlperiode beträgt für die Rechnungsprüfer 2 Jahre.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Schlichtungsausschusses, etwaiger Sonderausschüsse und die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.

Mit ihrer Tätigkeit verbundene Aufwendungen sind aus der Vereinskasse zu vergüten und durch Belege nachzuweisen.

§ 8 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. und der 2. Vorsitzende, jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses ist stimmberechtigtes Vorstandsmitglied. Ein Mitglied des Vorstandes ist Kassenwart. Er ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand soll durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl bestellt werden. Steht für das jeweilige Vorstandsamt nur 1 Kandidat zur Verfügung, so kann die Mitgliederversammlung, wenn sich kein Widerspruch erhebt, beschließen, dass die Wahl durch offene Abstimmung erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahl soll möglichst im ersten Halbjahr des Jahres erfolgen, in dem die Wahlperiode abläuft. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode erfolgen. Die Ladung zu dieser Versammlung muss die Wahl anzeigen. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Auf Verlangen des Vorsitzenden oder von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 9 **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und der Versammlung Vorschläge zu machen, die zur Erreichung der Ziele des Vereins notwendig sind. Die Mitgliederversammlung wählt Vorstand, Ausschüsse und Rechnungsprüfer. Sie setzt Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen fest.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zur Post gegeben, per Fax zugesandt oder elektronisch bekannt gegeben worden sein.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der Inhalt der behandelten Gegenstände, insbesondere Anträge und deren Entscheidung enthalten sein muss. Die Niederschrift ist vom Leiter

der Versammlung zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Verlangen auf der nächsten Versammlung bekannt zu geben.

Anträge, welche Mitglieder in einer Mitgliederversammlung zu stellen beabsichtigen, müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstage dem Verein zugeleitet sein. Sie sollen eine ausreichende Begründung enthalten.

Nicht in der Tagesordnung erhaltene Anträge können behandelt und zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Mehrheit der Anwesenden dafür entscheidet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden

- vom Vorsitzenden
- auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern
- auf Verlangen von mindestens 2/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

Jedes anwesende Mitglied kann nur ein weiteres ordentliches Vereinsmitglied vertreten, sofern eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Vereinsmitgliedes vorliegt und dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung vorgelegt worden ist.

Die Stimmabgabe erfolgt offen, wenn nicht mindestens 1/4 der Anwesenden die geheime Abstimmung beantragt.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei einer Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Erschienenen und durch Vollmacht vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Stehen bei Wahlen mehr als eine Person zur Wahl, so gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erreicht. Entfallen auf keinen der zur Wahl stehenden Personen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen, entscheidet im zweiten Wahlgang oder in weiteren notwendig werdenden Wahlgängen die höchste Stimmenzahl.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 10

Satzungsänderung / Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Versammlung erschienen ordentlichen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder gegeben. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vereinsvermögen an den Kreissportverband Herzogtum Lauenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sind zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht 2/3 der Vereinsmitglieder erschienen, so ist zu einer erneuten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einem zeitlichen Abstand von wenigstens 1Woche einzuladen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf wiederum der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vereins ist für alle Mitglieder Hamwarde.

Erstfassung bei Gründung, Hamwarde, den 08.07.2007;

Änderungen: 17.09.2007, 22.06.2008, 27.03.2010;

Neufassung: Mitgliederversammlung am 26.03.2011